

Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung - EitLastV)

EitLastV

Ausfertigungsdatum: 21.07.1976

Vollzitat:

"Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833), die zuletzt durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 263 V v. 31.8.2015 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 25.7.1976 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 2 u. 3 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4, 5 und 7, des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 6, der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung wird eine Lastverteilung für die elektrische Energie eingerichtet.

§ 2

Die Lastverteilung obliegt

1. den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder als Gebietslastverteilern; durch Landesrecht können höheren und unteren Verwaltungsbehörden sowie den Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilern Aufgaben der Lastverteilung übertragen werden;
2. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Bundeslastverteiler.

§ 3

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und bei den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder sind zur Durchführung der Lastverteilung besondere Stellen einzurichten. Sie tragen die Bezeichnungen

Bundeslastverteilerstelle für elektrische Energie,
Gebietslastverteilerstelle für elektrische Energie.

(2) Soweit nach § 2 Nr. 1 Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteiler bestimmt werden, sind bei diesen ebenfalls besondere Stellen einzurichten. Sie tragen die Bezeichnungen

Gruppenlastverteilerstelle für elektrische Energie,
Bezirkslastverteilerstelle für elektrische Energie,
Bereichslastverteilerstelle für elektrische Energie.

§ 4

(1) Die Grenzen der Gebietslastverteilung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Befugnis, diese Grenzen durch Rechtsverordnung zu ändern, wird auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragen.

(2) Die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 5

(1) Die Lastverteiler können Verfügungen erlassen

1. an Unternehmen und Betriebe, die elektrische Energie erzeugen, weiterleiten oder verteilen, über
 - a) die Erzeugung, Weiterleitung, Umwandlung, Umspannung, Zuteilung, Abgabe, den Bezug und die Verwendung elektrischer Energie;
 - b) die Herstellung, Instandhaltung, Abgabe, Verbringung, Verwendung, Instandsetzung und Veränderung von ortsfesten und beweglichen Anlagen und Produktionsmitteln, die für die Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich sind;
 - c) die Lagerung, Vorratshaltung, Abgabe und Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die für eine Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich sind;
2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluß vom Bezug elektrischer Energie.

(2) Die Lastverteiler können Unternehmen und Betriebe, die elektrische Energie erzeugen, weiterleiten oder verteilen, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen; für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Kommt ein solcher Vertrag nicht fristgemäß zustande, so können die Lastverteiler ihn durch Verfügung begründen.

(3) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 nur erlassen, soweit diese erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie zu beheben oder zu verhindern oder um die Auswirkungen einer Störung der Versorgung zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

(4) Der Bundeslastverteiler darf Verfügungen nur nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes erlassen.

(5) Bezirks- und Bereichslastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Verfügungen nach Absatz 2, die Verträge des in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c bezeichneten Inhalts betreffen, nur erlassen, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erfordert oder wenn die Verbindungen zu den übergeordneten Lastverteilern unterbrochen sind.

(6) Die Verfügungen sind zu befristen, soweit sich ihre Geltungsdauer nicht schon aus ihrem Inhalt ergibt. Sie werden unwirksam, sobald diese Verordnung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt wird. Entsprechendes gilt für Verträge, die auf Grund einer Verfügung nach Absatz 2 Satz 1 geschlossen oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 begründet worden sind. Verträge, die auf Grund oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 geändert worden sind, leben mit ihrem ursprünglichen Inhalt wieder auf.

§ 6

Örtlich zuständig ist der Lastverteiler, in dessen Bezirk

1. die von einer Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 betroffene Betriebsstätte eines Unternehmens oder Betriebes liegt; zu den Betriebsstätten gehören auch die nicht mit Betriebspersonal besetzten, der Versorgung von Verbrauchern mit elektrischer Energie dienenden Anlagen;
2. die Elektrizitätsübergabestelle der von einer Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 betroffenen Betriebsstätte eines Verbrauchers liegt.

§ 6a

(1) Der Leiter einer Lastverteilerstelle muß mit der technischen Lastverteilung sowie den versorgungstechnischen Gegebenheiten und der Verbrauchsstruktur seiner Lastverteilung gut vertraut sein.

(2) Zum Leiter einer Lastverteilerstelle kann ein leitender Angehöriger des Elektrizitätsversorgungsunternehmens bestellt werden, dem die Belieferung des jeweiligen Lastverteilungsgebietes ganz oder teilweise obliegt. Das Beschäftigungsverhältnis zu seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bleibt unberührt. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über in Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen, die bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sowie über die Besorgnis der Befangenheit sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Der zum Leiter einer Gebiets-, Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteilerstelle bestellte Angehörige des Elektrizitätsversorgungsunternehmens kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Die nähere Ausgestaltung des Ehrenbeamtenverhältnisses regelt das Landesrecht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter des Leiters der Lastverteilerstelle.

§ 7

Einer Anzeige nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bedarf es nicht, soweit die anzeige- oder genehmigungspflichtige Tätigkeit durch eine Verfügung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung angeordnet worden ist.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist die Behörde, welche die Verfügung nach § 5 erlassen hat.

§ 10

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes und erst dann angewandt werden, wenn es das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die §§ 2 und 4 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar.

Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 381 - 390

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I bis X (Gebietsstand 31. Dezember 1998) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,

Hamburg,

Schleswig-Holstein,

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Braunschweig mit den

kreisfreien Städten

Braunschweig,

Salzgitter,

Wolfsburg und den

Landkreisen

Gifhorn,

Goslar,

Helmstedt,

Osterode am Harz,

Peine,

Wolfenbüttel,

Northeim mit den

Gemeinden

Bad Gandersheim, Kalefeld, Kreiensen,

Einbeck (mit den Ortsteilen Naensen, Bartshausen, Brunsen, Hallensen, Holturhausen, Stroit, Voldagsen, Wenzen),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Hannover mit der

kreisfreien Stadt

Hannover und den

Landkreisen

Diepholz mit den

Gemeinden Bassum, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf,

Schwaförden, Siedenburg, Stuhr, Sulingen, Syke, Twistringen,

Weyhe, Wagenfeld (ohne die Ortsteile Bockel, Neustadt, Förlingen, Haßlingen, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hameln-Pyrmont,

Hannover (ohne die Gemeinde Wunstorf mit den Ortsteilen Steinhude, Großenheidorn, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hildesheim,

Holzminden mit den

Gemeinden

Delligsen, Holzminden, Bevern, Bodenwerder,

Eschershausen, Polle, Stadtoldendorf,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Nienburg (Weser),

Schaumburg mit den

Gemeinden

Auetal, Nenndorf, Rodenberg, Obernkirchen (ohne die im Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile),

Rinteln (ohne den Ortsteil Steinbergen, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Lüneburg,

Weser-Ems mit den

kreisfreien Städten

Delmenhorst,

Emden,

Oldenburg (Oldenburg),

Wilhelmshaven und den

Landkreisen

Ammerland,

Aurich,

Cloppenburg,

Friesland,

Leer,

Oldenburg (Oldenburg),

Wesermarsch,

Wittmund,

Emsland mit den

Gemeinden

Dörpen, Herzlake, Lathen, Nordhümmling,

Papenburg, Rhede (Ems), Werlte, Sögel, Haren (Ems)

(mit den Ortsteilen Emen, Tinnen; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III), Haselünne (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile),

Meppen (mit dem Ortsteil Apeldorn; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Osnabrück mit der

Gemeinde

Artland (mit dem Ortsteil Quakenbrück-Hengelage; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Vechta mit den

Gemeinden Bakum, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf,

Lohne (Oldenburg), Vechta, Visbeck, Neuenkirchen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile),

Steinfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile),

Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk

Detmold mit den

Kreisen

Gütersloh mit der

Gemeinde

Schloß Holte-Stukenbrock (mit dem Ortsteil Stukenbrock);

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Lippe mit den

Gemeinden

Augustdorf, Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg,

Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg (mit den Ortsteilen Heesten, Horn, Kempen-Feldrom, Leopoldstal, Feldrom), Kalletal,

Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (mit dem Ortsteil Oesterholz),

(die übrigen Ortsteile der Gemeinden Horn-Bad Meinberg und Schlangen gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Paderborn mit den

Gemeinden

Borchen (mit den Ortsteilen Alfen, Dörenhagen, Kirchborchen, Nordborchen), Salzkotten (mit den Ortsteilen Niederntudorf, Oberntudorf, Salzkotten, Scharmede, Thüle, Upspringe),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zu den Lastverteilungsgebieten I bzw. III),

Sachsen-Anhalt mit der

Stadt

Oebisfelde (mit den Ortsteilen Breitenrode, Wasserdorf, Weddeldorf),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IX).

Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Braunschweig mit den

Landkreisen

Göttingen,

Northeim mit den

Gemeinden

Bodenfelde, Dassel, Hardegsen, Katlenburg-Lindau,

Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim, Uslar, Einbeck (ohne die beim Lastverteilungsgebiet I aufgeführten Ortsteile),

Hannover mit dem

Landkreis

Holzminden mit den

Gemeinden

Boffzen, Holzminden,

Nordrhein-Westfalen mit dem

Regierungsbezirk

Detmold mit den

Kreisen

Höxter,

Lippe mit den

Gemeinden

Horn-Bad Meinberg (mit den Ortsteilen Bad Meinberg, Belle, Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Holzhausen-Externsteine, Schmedissen, Valhausen b. Horn, Wehren),
Schlangen (mit den Ortsteilen Kohlstädt und Schlangen),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Paderborn mit den

Gemeinden

Altenbeken, Bad Lippspringe, Delbrück,

Hövelhof, Paderborn

(die übrigen Gemeinden gehören zu den Lastverteilungsgebieten I bzw. III),

Hessen mit den

Regierungsbezirken

Darmstadt mit der

kreisfreien Stadt

Frankfurt am Main (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile)

und den

Landkreisen

Hochtaunuskreis mit den

Städten

Bad Homburg v. d. Höhe (mit dem Stadtteil Ober-Erlenbach), Friedrichsdorf (mit dem Stadtteil Burgholzhausen vor der Höhe),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Main-Kinzig-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile),

Wetteraukreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile),

Gießen mit den

Landkreisen

Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis,

Lahn-Dill-Kreis (ohne die bei den Lastverteilungsgebieten IV bzw. V aufgeführten Stadt-/Ortsteile), Limburg-Weilburg mit den

Städten/Gemeinden

Runkel (mit dem Stadtteil Wirbelau),

Villmar (mit den Ortsteilen Aumenau, Falkenbach, Langhecke und Seelbach),
Weilburg (mit den Stadtteilen Ahausen, Bermbach, Drommershausen,
Hirschhausen, Kubach und Weilburg),

Weilmünster und Weinbach,

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Gießen (ohne den beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Ortsteil Espa der Gemeinde Langgöns),

Kassel.

Lastverteilungsgebiet III

Die Länder

Niedersachsen mit den

Regierungsbezirken

Hannover mit den

Landkreisen

Diepholz mit den

Gemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Diepholz, Rheden,
Wagenfeld (mit den Ortsteilen Bockel, Förlinge, Haßlingen, Neustadt),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I)

Hannover mit der

Gemeinde Wunstorf (mit den Ortsteilen Steinhude, Großenheidorn),

Schaumburg mit den

Gemeinden Bückeburg, Eilsen, Lindhorst, Niederwöhren,
Nienstädt, Sachsenhagen, Stadthagen, Obernkirchen (mit den Ortsteilen Gelldorf, Vehlen,
Röhrkasten, Krainhagen),
Rinteln (mit dem Ortsteil Steinbergen),
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Weser-Ems mit der

kreisfreien Stadt

Osnabrück und den

Landkreisen

Grafschaft Bentheim

Emsland mit den

Gemeinden Gembühren, Freren, Geeste, Lengerich, Lingen,
Salzbergen, Spelle, Twist, Haren (ohne die Ortsteile Emen und Tinnen, die zum
Lastverteilungsgebiet I gehören),
Haselünne (mit den Ortsteilen Buckelte, Dörngen, Hamm, Huden, Klosterholte,
Lahre, Lehrte, Lotterfeld), Meppen (ohne den Ortsteil Apeldorn, der zum
Lastverteilungsgebiet I gehört),

Osnabrück (ohne den Ortsteil Quakenbrück-Hengelage der Gemeinde Artland, der zum
Lastverteilungsgebiet I gehört),

Vechta mit den

Gemeinden

Damme, Neuenkirchen (mit den Ortsteilen Ahe-Hinnenkam, Bieste, Hörsten,
Neuenkirchen, Vörden),

Steinfeld (mit den Ortsteilen Dupe, Harpendorf, Holthausen, Lehmden, Schemde,
Steinfeld),

Nordrhein-Westfalen mit den

Regierungsbezirken

Arnsberg mit den

kreisfreien Städten

Bochum,

Dortmund,

Hagen (mit den früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte gehörenden Ortsteilen sowie
den Stadtteilen Am Ahlberg, Hasper Talsperre; die übrigen Stadtteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet IV),

Hamm,

Herne und den

Kreisen

Ennepe-Ruhr-Kreis mit den

Gemeinden

Breckerfeld (mit den Ortsteilen Breckerfeld, Holthausen, Lausberg, Saale, Walkmühle), Ennepetal (ohne die Ortsteile Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke),

Gevelsberg, Hattingen, Schwelm (ohne die Ortsteile Branbach, Dahlhausen, Weuste), Sprockhövel, Wetter, Witten,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Hochsauerlandkreis mit den

Gemeinden

Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg,

Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg (ohne die Ortsteile Lenne und Hundesossen, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehören), Sundern, Winterberg,

Märkischer Kreis mit den

Gemeinden

Balve, Hemer (mit dem Ortsteil Garbeck),

Menden (mit dem Ortsteil Asbeck), Neuenrade (ohne den Ortsteil Neuenrade),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Olpe mit den

Gemeinden

Finnentrop (ohne die Ortsteile Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschotten, Illeschlade, Sange), Lennestadt (mit den Ortsteilen Elsperhusen, Oedingen),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Siegen mit den

Gemeinden

Bad Berleburg, Erndtebrück, Bad Laasphe,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Soest mit den

Gemeinden

Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke,

Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver,

Werl, Wickede/Ruhr (ohne den Ortsteil Wimbern, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Unna (ohne den Ortsteil Ergste der Gemeinde Schwerte, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Detmold mit der

kreisfreien Stadt

Bielefeld und den

Kreisen

Gütersloh mit den

Gemeinden

Borgholzhausen, Gütersloh, Halle/Westf.,

Harsewinkel, Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück,

Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock (mit den Ortsteilen Schloß Holte, Liemke;
die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II), Steinhagen, Verl,
Versmold,

Werther/Westf.,

Herford,

Minden-Lübbecke,

Paderborn mit den

Gemeinden

Borchen (mit dem Ortsteil Etteln), Büren,

Lichtenau, Salzkotten (mit den Ortsteilen Mantinghausen, Schwelle, Verlar, Verne),
Wünnenberg,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Düsseldorf mit den

kreisfreien Städten

Essen (mit dem Stadtteil Burgaltendorf; die übrigen Stadtteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet IV),

Wuppertal (ohne die Stadtteile Beyenburg, Dornap, Holthausen, Schöller, die zum
Lastverteilungsgebiet IV gehören)

und den

Kreisen

Mettmann mit der

Gemeinde

Velbert,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Wesel mit der

Gemeinde

Schermbek (mit dem Ortsteil Altschermbek),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Münster mit der

kreisfreien Stadt

Münster und den

Kreisen

Borken mit den

Gemeinden

Ahaus, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Heiden,

Legden, Raesfeld (mit den Ortsteilen Erle, Homer, Raesfeld),

Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Coesfeld,

Recklinghausen mit den

Gemeinden

Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten (ohne die Ortsteile Ekel, Östrich, Tönsholt),
Haltern, Herten, Marl,

Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Steinfurt,

Warendorf.

Lastverteilungsgebiet IV

Die Länder

Nordrhein-Westfalen mit den

Regierungsbezirken

Arnsberg mit der

kreisfreien Stadt

Hagen (ohne die früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte gehörenden Ortsteile sowie ohne die
Stadtteile Am Ahlberg und Hasper Talsperre, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören)

und den

Kreisen

Ennepe-Ruhr-Kreis mit den

Gemeinden

Breckerfeld (und den Ortsteilen Altena, Klütlingen, Niederklütlingen, Oberklütlingen,
Richlingen, Schiffahrt),

Ennepetal (mit den Ortsteilen Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke),
Herdecke, Schwelm (mit den Ortsteilen Branbach, Dahlhausen, Weuste),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hochsauerlandkreis mit der

Gemeinde

Schmallenberg (mit den Ortsteilen Hundesossen, Lenne),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Märkischer Kreis mit den

Gemeinden

Altena, Halver, Hemer (ohne den Ortsteil Garbeck),

Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Mengen

(ohne den Ortsteil Asbeck), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade

(mit dem Ortsteil Neuenrade), Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Olpe mit den

Gemeinden

Attendorn, Drolshagen, Finnentrop (mit den Ortsteilen Ahausen, Alt-Finnentrop,
Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschetten, Illeschlade, Sange),
Kirchhundem,

Lennestadt (ohne die Ortsteile Elspehusen, Oedingen), Olpe, Wenden,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Siegen mit den

Gemeinden

Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal,

Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Soest mit der

Gemeinde

Wickede/Ruhr (mit dem Ortsteil Wimbern),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Unna mit der

Gemeinde

Schwerte (mit dem Ortsteil Ergste),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Düsseldorf mit den

kreisfreien Städten

Düsseldorf,

Duisburg,

Essen (ohne den Stadtteil Burgaltendorf, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Krefeld,

Mönchengladbach,

Mülheim,

Oberhausen,

Remscheid,

Solingen,

Wuppertal (mit den Stadtteilen Beyenburg, Dornap, Holthausen, Schöller)

und den

Kreisen

Kleve,

Mettmann (ohne die Gemeinde Velbert, die zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Neuss,

Viersen,

Wesel (ohne den Ortsteil Altschermbeck, der Gemeinde Schermbeck, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Köln,

Münster mit den

kreisfreien Städten

Bottrop,

Gelsenkirchen und den

Kreisen

Borken mit den

Gemeinden

Bocholt, Isselburg, Raesfeld (mit dem Ortsteil Overbeck),
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),
Recklinghausen mit den
Gemeinden
Dorsten (mit den Ortsteilen Ekel, Östrich, Tönsholt), Gladbeck,
(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hessen mit dem

Regierungsbezirk

Gießen mit dem

Landkreis

Lahn-Dill-Kreis mit der

Stadt

Haiger (mit den Stadtteilen Offdilln, Dillbrecht, Rodenbach, Fellerdilln, Steinbach,
Haigerseelbach und Allendorf),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II
bzw. V),

Rheinland-Pfalz mit den Bereichen der

ehemaligen Regierungsbezirke

Trier,

Koblenz mit der

kreisfreien Stadt

Koblenz und den

Landkreisen

Ahrweiler,

Altenkirchen (Westerwald),

Neuwied,

Westerwaldkreis,

Birkenfeld mit den

Verbandsgemeinden

Birkenfeld (mit der Ortsgemeinde Börfink),

Herrstein (mit den Ortsgemeinden Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Sensweiler,
Wirschweiler), Rhaunen (mit den Ortsgemeinden Asbach, Bollenbach, Gösenroth,
Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirn, Rhaunen,
Schauern, Schwebach, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach),

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Cochem-Zell (ohne den Gemeindeteil Lützbachtal der Ortsgemeinde Treis-Karden der
Verbandsgemeinde Treis-Karden),

Mayen-Koblenz (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Ortsgemeinden der
Verbandsgemeinde Untermosel),

Rhein-Hunsrück-Kreis mit der

verbandsfreien Gemeinde

Boppard (Stadt) (mit dem Gemeindeteil Jakobsberg) und den

Verbandsgemeinden Kastellaun (mit der Ortsgemeinde Mastershausen),
Kirchberg (Hunsrück) (mit den Ortsgemeinden Bärenbach, Belg,
Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld (Hunsrück),
Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Niedersohren, Niederweiler,
Ravensbeuren, Rödelhausen, Sohren, Wahlenau, Woppenroth, Würrich),
(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet
V),

Rhein-Lahn-Kreis mit den

Verbandsgemeinden

Bad Ems (mit der Ortsgemeinde Arzbach),

Braubach (mit der Ortsgemeinde Braubach (Stadt)), Diez (mit der Ortsgemeinde
Isselbach (mit dem Gemeindeteil Ruppenrod)),

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Saarland,

Rheinland-Pfalz mit den Bereichen der
ehemaligen Regierungsbezirke

Rheinhessen-Pfalz,

Koblenz mit den

Landkreisen

Bad Kreuznach,

Birkenfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden),

Cochem-Zell (mit dem Gemeindeteil Lützbachtal der Ortsgemeinde Treis-Karden der
Verbandsgemeinde Treis-Karden),

Mayen-Koblenz (mit den Ortsgemeinden Brodenbach, Burgen, Macken, Nörtershausen der
Verbandsgemeinde Untermosel),

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Rhein-Hunsrück-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden/
Gemeindeteile),

Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden/
Gemeindeteile),

Hessen mit den

Regierungsbezirken

Darmstadt mit den

kreisfreien Städten

Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden,

Frankfurt am Main (mit den Stadtteilen Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim, Höchst, Nied,
Sindlingen, Kalbach),

(die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

und den

Landkreisen

Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis,

Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis,

Bergstraße (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Städte und Stadtteile),
Hochtaunuskreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Stadtteile),
Main-Kinzig-Kreis mit der

Stadt

Hanau (mit den Stadtteilen Steinheim am Main und Klein-Auheim),
(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet II),

Wetteraukreis mit der

Stadt

Butzbach (mit den Stadtteilen Bodenrod und Maibach),
(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet II),

Gießen mit den

Landkreisen

Gießen mit der

Gemeinde Langgöns (mit dem Ortsteil Espa),
(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet II),

Lahn-Dill-Kreis mit der

Gemeinde

Waldsolms (mit den Ortsteilen Brandoberndorf, Weiperfelden, Hasselborn)
(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum
Lastverteilungsgebiet II bzw. IV),

Limburg-Weilburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Städte/Gemeinden
und Stadt-/Ortsteile),

Baden-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk

Karlsruhe mit dem

Kreis/Landkreis

Rhein-Neckar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Heddesbach, Eberbach (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder
Gemeindeteile),

Neckargemünd (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder
Gemeindeteile),

Lobbach-Lobfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder
Gemeindeteile),

Weinheim (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder
Gemeindeteile),

Bayern mit dem

Regierungsbezirk

Unterfranken mit der

kreisfreien Stadt

Aschaffenburg und dem

Landkreis

Aschaffenburg mit den

Gemeinden

Kahl a. Main (mit der Siedlung "Am Kimmelsteich"),

Karlstein a. Main, Kleinostheim, Mainaschaff, Stockstadt a. Main,

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VI

Die Länder

Hessen mit dem

Regierungsbezirk

Darmstadt mit dem

Landkreis

Bergstraße mit den

Städten

Heppenheim (Bergstraße) (mit dem Stadtteil Ober-Laudenbach),

Hirschhorn (Neckar) (mit dem Stadtteil Igelsbach),

Lampertheim (mit dem Stadtteil Hüttenfeld), Viernheim,

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Baden-Württemberg mit den

Regierungsbezirken

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Land mit den

Gemeinden/Städten

Bad Rappenau (mit den Stadtteilen Babstadt, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern, Treschklingen, Wollenberg, Zimmershof), Eppingen (Stadt), Gemmingen, Gundelsheim (mit den Stadtteilen Bernbrunn, Böttinger Hof), Ittlingen, Kirchardt,

Siegelsbach,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Main-Tauber-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Karlsruhe mit den

kreisfreien Städten

Baden-Baden, Karlsruhe, Heidelberg,

Mannheim und den

Kreisen/Landkreisen

Karlsruhe (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Rastatt (ohne die Gemeinde Loffenau, die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführt ist),

Neckar-Odenwald-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Rhein-Neckar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Altlußheim, Angelbachtal, Bammental,

Brühl (ohne "rechtsrheinisch der Koller"), Dielheim, Dossenheim,

Eberbach (Stadt) (mit den Stadtteilen Friedrichsdorf, Gaimühle, Lindach,
Pleutersbach, Rockenau, Unterdielbach), Edingen-Neckarhausen,

Epfenbach, Eppelheim, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesheim,

Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Hemsbach (ohne Balzenbach),

Hirschberg an der Bergstraße, Hockenheim, Ilvesheim, Ketsch,

Ladenburg (Stadt), Laudenbach, Leimen,

Lobbach-Lobenfeld (mit dem Ortsteil Waldwimmersbach), Malsch, Mauer,
Meckesheim, Mühlhausen,

Neckarbischofsheim (Stadt), Neckargemünd (Stadt) (mit den Stadtteilen Dilsberg,
Mückenloch, Waldhilsbach), Neidenstein, Neulußheim, Nußloch

Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg (Stadt), Reichartshausen,

Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau (Stadt), Schönbrunn,

Schriesheim (Stadt), Schwetzingen (Stadt), Sinsheim (Stadt),

Spechbach, Waibstadt (Stadt), Walldorf (Stadt), Weinheim (Stadt) (mit den
Stadtteilen Hohensachsen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier,
Ritschweier, Sulzbach), Wiesenbach,

Wiesloch (Stadt), Wilhelmsfeld, Zuzenhausen,

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Enzkreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Ortsteile),

Freudenstadt mit der

Gemeinde

Bad Rippoldsau-Schapbach,

Freiburg mit der

kreisfreien Stadt

Freiburg und den

Kreisen/Landkreisen

Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen,

Ortenaukreis, Lörrach, Waldshut,

Rottweil mit den

Gemeinden/Städten

Hardt, Schenkenzell (ohne den Ortsteil Neuhaus bei Zollhaus Württemberg),
Schiltach, Tennenbronn,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten
Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Tuttlingen mit den

Gemeinden/Städten

Emmingen-Liptingen (mit dem Ortsteil Emmingen), Geisingen, Immendingen (mit
den Ortsteilen Immendingen, Hattingen, Mauenheim), Neuhausen ob Eck (mit dem
Ortsteil Schwandorf),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),
Konstanz mit den
Gemeinden/Städten
(ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/
Ortsteile),

Tübingen mit den

Kreisen/Landkreisen

Bodenseekreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte und
Stadtteile),

Sigmaringen mit den

Gemeinden/Städten

Beuron (mit den Ortsteilen Hausen i. T., Thiergarten), Herdwangen-Schönach, Illmensee,
Inzigkofen (mit dem Ortsteil Engelwies), Krauchenwies (mit den Ortsteilen Göggingen und
Ettisweiler), Leibertingen (mit den Ortsteilen Leibertingen, Kreenheinstetten), Meßkirch,
Ostrach (mit dem Ortsteil Burgweiler), Pfullendorf, Sauldorf,

Schwenningen, Sigmaringen (mit dem Stadtteil Gutenstein), Stetten am kalten Markt
(ohne die Stadtteile Frohnstetten und Storzingen),

Wald,

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Zollernalbkreis mit der

Gemeinde

Meßstetten (mit dem Ortsteil Heinstetten).

Lastverteilungsgebiet VII

Die Länder

Baden-Württemberg mit den

Regierungsbezirken

Stuttgart mit den

Kreisen/Landkreisen

Heilbronn Stadt, Stuttgart Stadt, Böblingen,

Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Hohenlohekreis,

Schwäbisch Hall, Heidenheim, Ostalbkreis,

Heilbronn Land (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Städte),

Main-Tauber-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Ahorn (ohne den Ortsteil Buch am Ahorn und Schillingstadt),

Assamstadt, Bad Mergentheim,

Creglingen, Igersheim, Niederstetten,

Weikersheim,

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Karlsruhe mit den

Kreisen/Landkreisen

Calw,

Karlsruhe mit den

Gemeinden/Städten

Kürnbach, Oberderdingen (ohne den Ortsteil Flehingen), Sulzfeld,

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Rastatt mit der

Gemeinde

Loffenau,

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Neckar-Odenwald-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Adelsheim, Buchen (mit den Stadtteilen Eberstadt, Götzingen, Rinschheim), Hardheim
(mit dem Ortsteil Gerichtstetten), Osterburken (ohne die Stadtteile Hemsbach,
Schlierstadt),

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Enzkreis mit den

Gemeinden/Städten

Birkenfeld, Engelsbrand, Friolzheim,

Heimsheim, Illingen, Kelttern (mit dem Ortsteil Niebelsbach),

Knittlingen, Maulbronn, Mönshheim, Mühlacker, Neuenbürg, Neuhausen,

Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn

(mit dem Ortsteil Ölbronn), Ötisheim, Sternenfels, Straubenhardt (ohne den Ortsteil
Langenalb), Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Freudenstadt (ohne die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, die beim Lastverteilungsgebiet VI
aufgeführt ist),

Freiburg mit den

Kreisen/Landkreisen

Rottweil (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Schwarzwald-Baar-Kreis mit den

Gemeinden/Städten

Bad Dürrheim (mit den Stadtteilen Biesingen, Hochemmingen, Oberbaldingen, Öfingen,
Sunthausen, Unterbaldingen), Donaueschingen (mit den Stadtteilen Aasen, Heidenhofen),
Königsfeld (mit dem Ortsteil Weiler),

Niedereschach (mit dem Ortsteil Fischbach), Tuningen,

Villingen-Schwenningen (mit den Stadtteilen Mühlhausen, Schwenningen, Weigheim),

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tuttlingen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Konstanz mit den

Gemeinden/Städten

Aach, Eigeltingen (ohne die Ortsteile Heudorf, Honstetten, Münchhöf, Reute, Rorgenwies),
Volkertshausen,

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tübingen mit der

kreisfreien Stadt

Ulm und den

Kreisen/Landkreisen

Reutlingen, Tübingen, Alb-Donau-Kreis,

Biberach, Zollernalbkreis (ohne den Ortsteil Heinstetten der Gemeinde Meßstetten, der beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführt ist),

Bodenseekreis mit den

Gemeinden/Städten

Eriskirch, Friedrichshafen, Kreßbronn, Langenargen,

Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettngang),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Ravensburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VIII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Sigmaringen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile),

Bayern mit den

Regierungsbezirken

Mittelfranken mit dem

Landkreis

Ansbach mit der

Gemeinde

Wilburgstetten (mit dem Gemeindeteil Rühlingstetten),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Unterfranken mit dem

Landkreis

Würzburg mit den

Gemeinden/Städten

Aub, Bieberehren, Bütthard, Frickenhausen a. Main, Gaukönigshofen, Giebelstadt (mit dem Gemeindeteil Allersheim), Kirchheim, Ochsenfurt, Riedenheim, Röttingen,

Sonderhofen, Tauberrettersheim,

(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Schwaben mit den

Landkreisen

Dillingen a. d. Donau mit den

Gemeinden/Städten

Bachhagel, Bächingen a. d. Brenz, Gundelfingen a. d. Donau (ohne die Stadtteile Echenbrunn, Hygstetterhof, Peterswörth), Haunsheim, Lauingen (Donau) (mit den Stadtteilen Frauenriedhausen, Veitriedhausen), Medlingen, Mödingen, Syrgenstein,

Wittislingen (ohne den Gemeindeteil Schabringen), Ziertheim, Zöschingen,

(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Donaus-Ries mit den

Gemeinden/Städten

Alerheim, Amerdingen, Auhausen (ohne die Gemeindeteile Heuhof, Linkersbaindt, Pfeifhof, Zirndorf),

Deiningen, Donauwörth (mit den Stadtteilen Dittelspoint, Felsheim, Huttenbach, Maggenhof, Wörnitzstein), Ederheim,

Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Hainsfarth (ohne die Gemeindeteile Hasenmühle, Steinhart, Ziegelhütte), Harburg (Schwaben) (ohne den Stadtteil Mündling), Hohenaltheim,

Maihingen, Marktoffingen, Megesheim (mit dem Gemeindeteil Megesheim), Mönchsdeggingen (ohne den Gemeindeteil Untermagerbein),

Möttingen, Munningen, Nördlingen, Oettingen i. Bay.,

Reimlingen, Wallerstein, Wechingen, Wemding,

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Günzburg mit den

Städten

Günzburg (mit dem Stadtteil Riedhausen b. Günzburg), Leipheim,

(die übrigen Gemeinden und Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Lindau (Bodensee) mit den

Gemeinden

Gestratz (mit dem Gemeindeteil Ackers),

Hergatz (mit den Gemeindeteilen Gses, Handwerks, Staudach),

Maierhöfen (mit den Gemeindeteilen Schweinebach, Steinlishof, Wolfbühl),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Neu-Ulm mit der

Gemeinde

Elchingen (mit Ausnahme des Fabrikgeländes Glockeraustraße 2-4),

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Oberallgäu mit den

Gemeinden

Altusried (mit den Gemarkungen Frauenzell, Kimratshofen, Mutmannshofen), Buchenberg (mit den Gemeindeteilen Eschachthal, Exenried, Häfeliswald, Kreuzthal, Ulmerthal, Wolfsberg)

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VIII

Die Länder

Bayern mit den

Regierungsbezirken

Oberbayern,

Niederbayern,

Oberpfalz,

Oberfranken,

Mittelfranken (ohne den Gemeindeteil Rühlingstetten der Gemeinde Wilburgstetten des Landkreises Ansbach),

Unterfranken mit den

kreisfreien Städten

Schweinfurt und Würzburg und den

Landkreisen

Aschaffenburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile), Bad Kissingen, Haßberge,

Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt,

Würzburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Schwaben mit den

kreisfreien Städten

Augsburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen und den

Landkreisen

Aichach-Friedberg,

Augsburg,

Dillingen a. d. Donau (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Stadt-/Gemeindeteile),

Donau-Ries (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Stadt-/Gemeindeteile),

Günzburg (ohne den Stadtteil Riedhausen b. Günzburg und ohne die Stadt Leipheim, die zum Lastverteilungsgebiet VII gehören),

Lindau (Bodensee) (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile),

Neu-Ulm (ohne den zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Teil der Gemeinde Elchingen),

Oberallgäu (ohne die von österreichischer Seite versorgte Gemeinde Balderschwang sowie ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

EUR

Ostallgäu,

Unterallgäu,

Baden-Württemberg mit dem

Regierungsbezirk

Tübingen mit dem

Landkreis

Ravensburg mit den

Gemeinden/Städten

Achberg (mit den Ortsteilen Regnitz und Strohdorf), Isny (mit den Gemeindeteilen Argen, Schiedel, Sommerberg),

Leutkirch (mit dem Gemeindeteil Rotis),

(die übrigen Gemeinden/Städte und Orts-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

Lastverteilungsgebiet IX

Die Länder

Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

Sachsen,

Sachsen-Anhalt mit den

Regierungsbezirken

Magdeburg ohne die

Stadt

Oebisfelde (mit den Ortsteilen Breitenrode, Wassensdorf, Weddendorf), die zum
Lastverteilungsgebiet I gehört,

Dessau,

Halle,

Thüringen.

Lastverteilungsgebiet X

Das Land

Berlin.